

ZH_OBERGERICHT UH160029 vom 2. Mai 2016

ZH Obergericht, 2016-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UH160029

FR: ZH_OBERGERICHT UH160029 du 2 mai 2016

IT: ZH_OBERGERICHT UH160029 del 2 maggio 2016

Erwägungen

E. 2

Gegen die angefochtene Verfügung ist die Beschwerde beim Obergericht zulässig (Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO sowie § 49 GOG). Die Sachentscheidsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten. Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO). 3.1. Wenn die amtliche Verteidigerin (ohne nähere Begründung) geltend macht, die Geldstrafe gemäss Strafbefehl habe, da bedingt ausgesprochen, keinen Einfluss auf die zuzusprechende Genugtuung, setzt sie sich zur ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung in Widerspruch. Die beschuldigte Person hat zwar bei unschuldig erlittenem strafprozessualen Freiheitsentzug Anspruch auf Genugtuung (Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO). Indessen

- 5 - besteht dieser Anspruch nur soweit, als die fragliche Haft nicht nach Art. 51 StGB an die für eine andere Tat ausgesprochene Strafe angerechnet wird. Die Anrechnung ist gegenüber der wirtschaftlichen Entschädigung subsidiär. Erst wenn keine umfassende Anrechnung der Haft nach Art. 51 StGB mehr möglich ist, stellt sich die Frage nach der Entschädigung respektive Genugtuung (BGer 6B_558/2013 vom 13. Dezember 2013 E. 1.5, 6B_169/2012 vom 25. Juni 2012 E. 6 und 6B_431/2015 vom 24. März 2016 E. 2). Wie dem Wortlaut von Art. 51 StGB zu entnehmen ist, ist Untersuchungshaft nicht nur an Freiheitsstrafen anzurechnen, sondern auch an Geldstrafen und an gemeinnützige Arbeit. Gleiches gilt nach der Rechtsprechung auch für (Übertretungs- oder Verbindungs-)Bussen (BGE 135 IV 126 E. 1.3.9). Dabei ist unerheblich, ob die Strafe, an welche der strafprozessuale Freiheitsentzug angerechnet werden soll, unbedingt ausgesprochen oder deren Vollzug im Sinne von Art. 42 StGB aufgeschoben wird. Die Anrechenbarkeit trotz bedingtem Vollzug wurde vom Bundesgericht unter altem Recht für Freiheitsstrafen schon 1955 bejaht (BGE 81 IV 209) und gilt seit Inkrafttreten des neuen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches auch bezüglich der damals neu eingeführten Strafarten, namentlich bedingten Geldstrafen (vgl. etwa BGE 135 IV 126 E. 1.3.8 [nur in Bezug auf die Frage der Priorität der Anrechnung bei mehreren Strafen amtlich publiziert, die Anrechenbarkeit an bedingte Geldstrafen an sich wurde als selbstverständlich vorausgesetzt], BGer 6B_760/2008 vom 30. Juni 2009 E. 2.3.1). Die Subsidiarität der wirtschaftlichen Entschädigung gilt deshalb auch gegenüber der Anrechnung an eine bedingt ausgesprochene Strafe (BGer 6B_558/2013 vom 13. Dezember 2013 E. 1.5 und 6B_431/2015 vom 24. März 2016 E. 2.2). 3.2. Wird Untersuchungshaft an eine Geldstrafe angerechnet, entspricht ein Tag Haft einem Tagessatz (Art. 51 Satz 2 StGB). Bei Anrechnung an eine Busse ist vom Faktor auszugehen, nach welchem die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse gemäss Art. 106 Abs. 3

StGB bestimmt wird (BGE 135 IV 126 E. 1.3.9). Nicht zulässig ist hingegen das von der amtlichen Verteidigung gewählte Vorgehen, zuerst eine Genugtuungssumme festzusetzen, um von dieser den Bussenbetrag abzuziehen. Angerechnet wird nicht die Strafe an die Genugtuung, sondern wie oben dargelegt die Haft an die Strafe.

- 6 - Vorliegend wurde im Strafbefehl, da die ausgesprochene Busse vollständig durch Haft erstanden war, keine Ersatzfreiheitsstrafe festgesetzt. Mit der Staatsanwaltschaft ist in Übereinstimmung mit den Strafmasseempfehlungen der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 15. Januar 2015 (S. 2) vom Mindestumwandlungssatz von Fr. 100.– pro Tag auszugehen, womit an die Busse drei Hafttage als angerechnet gelten. 3.3. Der Beschwerdeführer verbrachte die Nacht vom 18. auf den 19. Juni 2015 (Urk. 10/D3/1) sowie die Zeit zwischen dem 3. August 2015 (10:30 Uhr; Urk. 10/D1/26/2) und dem 26. November 2015 (17:15 Uhr; Urk. 10/D1/26/25) in Polizeigewahrsam bzw. Untersuchungshaft. Je angebrochene Zeitperiode von 24 Stunden ist in der Regel ein Tag Haft zu veranschlagen (vgl. BSK StGB-Mettler / Spichtin, Art. 51 N 35), mithin ist von insgesamt 117 Tage Haft auszugehen. Nach Anrechnung der Haft an Geldstrafe und Busse im Strafbefehl vom 15. Januar 2016 im Umfang von 30 bzw. 3 Tagen verbleiben somit 84 Tage, für welche eine Genugtuung auszusprechen ist. 3.4.1. Grundlage des Genugtuungsanspruchs ist nach Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO die besonders schwere Verletzung, die die beschuldigte Person im Strafverfahren in ihren persönlichen Verhältnissen (Art. 28 ZGB) erleidet. Die Genugtuung ist Ausgleich für dadurch erlittene immaterielle Unbill (Art. 49 OR; BGer 6B_192/2015 vom 9. September 2015 E. 1.2). Der Anspruch bemisst sich demnach vor allem nach Art und Schwere der Verletzung, der Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen sowie die Aussicht auf Linderung des Schmerzes durch die Zahlung eines Geldbetrags. Die Höhe der Summe, die als Abgeltung der erlittenen Unbill in Frage kommt, lässt sich naturgemäss nicht errechnen, sondern nur schätzen. Sie ist eine Entscheidung nach Billigkeit (Urteil 6B_628/2012 vom 18. Juli 2013 E. 2.3). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist bei der Bemessung der Genugtuung zweistufig vorzugehen. Zunächst ist die Grössenordnung des Anspruchs zu ermitteln. Bei kürzeren Freiheitsentzügen erachtet das Bundesgericht Fr. 200.– pro Hafttag als angemessen. Bei längerer Untersuchungshaft, d. h. ab einer Dau-

- 7 - er von mehreren Monaten, ist der Tagessatz in der Regel zu senken, da die erste Haftzeit besonders erschwerend ins Gewicht fällt. In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob die Besonderheiten des Einzelfalls eine höhere oder geringere Entschädigung rechtfertigen, wozu unter anderem die Schwere des Tatverdachts gehört, dem eine Person ausgesetzt war (BGer 6B_506/2015 vom 6. August 2015 E. 1.3.1 und 6B_111/2012 vom 15. Mai 2012 E. 4.2). 3.4.2. Die Haftdauer von 117 Tagen bzw. der den Genugtuungsanspruch begründende Teil von 84 Tagen ist entgegen dem Beschwerdeführer nicht mehr kurz, sodass von einem Betrag pro Tag von unter Fr. 200.– auszugehen ist. Indes ist die Zeitspanne auch nicht derart lang, als dass die mit jedem neuen Hafttag einhergehende Fortdauer der Persönlichkeitsverletzung bzw. die daraus resultierende immaterielle Unbill an deren Ende schon markant abnimmt. Angemessen erscheint es, den Ausgangssatz nur leicht zu kürzen. Der Beschwerdeführer wurde anlässlich seiner Entlassung aus dem Universitätsklinikum Zürich am 3. August 2015 verhaftet, wo er wegen der Verletzungen behandelt worden war, die er sich in der untersuchungsgegenständlichen Auseinandersetzung zugezogen hatte (Urk. 10/D1/26/2, vgl. auch 10/D1/7/3). Weder die Verhaftung noch das

das knapp ein halbes Jahr dauernde Strafverfahren an sich waren mit einer besonderen Publizität verbunden. Der Beschwerdeführer wurde des Raufhandels bezichtigt. Dieser Vorwurf war weder besonders schwer noch besonders leicht. Soweit ist weder eine Erhöhung noch eine Senkung der Genugtuung angezeigt. Genugtuungsmindernd ist indes zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer gemäss seinen Angaben erst unmittelbar vor seiner ersten Verhaftung in die Schweiz einreiste und keine lebenden Verwandten mehr hat (vgl. Urk. 10/D1/4/3 S. 2, Urk. 10/D1/4/4 S. 4 und S. 6). Er verfügt demnach hier weder über ein familiäres oder soziales Netz, aus welchem er durch die Haft gerissen wurde, noch über eine Arbeitsstelle, deren Verlust er riskierte bzw. aufgrund welcher er sich Dritten gegenüber hätte erklären müssen (vgl. dazu BGer 6B_196/2014 vom

E. 5

Umstände halber – der Beschwerdeführer ist mittellos (vgl. Art. 425 StPO), überdies war (mit Ausnahme der Frage der Anrechnung der Haft an die bedingt ausgesprochene Geldstrafe) mit der Höhe der Genugtuung ein Ermessensentscheid angefochten (vgl. für den Zivilprozess Art. 107 Abs. 1 lit. a ZPO) und waren in der angefochtenen Verfügung die Gründe für den zugesprochenen Betrag nicht näher ausgeführt, obwohl umso höhere Anforderungen an die Begründung eines Entscheides zu stellen sind, je grösser der Ermessensspielraum ist, welcher einer Behörde zukommt (vgl. etwa BGE 112 Ia 107 E. 2.b und BGE 129 I 232 E. 3.3) – rechtfertigt es sich trotz dem teilweisen Unterliegen des Beschwerdeführers, die Kosten des Beschwerdeverfahrens in vollem Umfang auf die Gerichtskasse zu nehmen.

- 9 - Die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin wird von der Kammer nach Eingang der Honorarnote festzusetzen sein (vgl. § 23 Abs. 2 AnwGebV). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.